



Gesellschaftsvertrag SINGA Deutschland gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

§ 1 Firma, Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: SINGA Deutschland gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt).

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Der Zweck des Unternehmens ist die Flüchtlingshilfe durch Förderung einer inklusiven Gesellschaft mit Geflüchteten in allen Lebensbereichen in Deutschland, die Unterstützung des Abbaus von kulturellen Vorurteilen und die Ermutigung bürgerschaftlichen Engagements in diesen Bereichen.

Der Zweck wird durch folgende Maßnahmen erfüllt:

- Vernetzung von Geflüchteten mit ArbeitgeberInnen und Berufstätigen in Deutschland zur Vorbereitung des Arbeitsmarkteintritts durch Aufbau und Herstellung von Kontakten und Netzwerken zwischen den Vorgenannten
- Unterstützung von Geflüchteten bei der Konzeption und Durchführung von eigenen sozialen, kulturellen oder gesellschaftlichen Projekten durch Hilfe bei der Erstellung von Projektplänen und -konzepten
- Durchführung von gemeinsamen kulturellen und sozialen Veranstaltungen von und mit Geflüchteten und der lokalen Bevölkerung
- Weiterentwicklung bestehender und Entwicklung neuer Methoden zur Förderung gesellschaftlicher Teilhabe
- Unterstützung von Geflüchteten und lokaler Bevölkerung beim gemeinsamen Spracherwerb durch das Anbieten, Veranstalten, Organisieren und Durchführen von z.B. Sprachkursen, Konversationsgruppen und Tandempartnerschaften (Zusammenführen von hiesigen Muttersprachlern und Geflüchteten)
- Wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der eigenen Maßnahmen
- Zusammenarbeit mit anderen Initiativen, Vereinen, Stiftungen etc. im In- und Ausland, die ebenfalls in dem Bereich des Zwecks der Gesellschaft aktiv sind, sofern es sich um steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt
- Ehrenamtsqualifizierung und -vernetzung

2.3 Die Gesellschaft darf andere Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen oder sich daran beteiligen.

2.4 Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die GesellschafterInnen erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vermögensbindung

3.1 Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der GesellschafterInnen und den gemeinen Wert der von den GesellschafterInnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische



Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Flüchtlingshilfe und des bürgerschaftlichen Engagements.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

4.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteil

5.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1500 Euro. Es ist eingeteilt in 1500 Geschäftsanteile zu je 1,00 Euro.

5.2 Auf das Stammkapital übernehmen als ihre Stammeinlagen:

Sima Gatea: 500 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1-500.

Luisa Seiler: 500 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 501-1000.

Vinzenz Himmighofen: 500 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1001-1500.

Die Einlagen sind in Geld zu erbringen. Die Einlage ist sofort in voller Höhe zu erbringen.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

6.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere GeschäftsführerInnen.

6.2 Sind mehrere GeschäftsführerInnen bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei GeschäftsführerInnen oder durch eine/n GeschäftsführerIn gemeinsam mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin vertreten. Ist nur ein/e GeschäftsführerIn bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein.

6.3 Einem/r oder mehreren GeschäftsführerInnen kann Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von § 181 BGB erteilt werden.

6.4 Alle Geschäfte, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinaus gehen oder in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung als solche benannt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

7.1 Beschlüsse der GesellschafterInnen werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Gesellschafter oder einer Gesellschafterin im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt, kann jede/r GesellschafterIn eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen.

7.2 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussgegenstände bekannt zu geben. Wurde die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller GesellschafterInnen gefasst werden.

§ 8 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

8.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8.2 Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Jahr aufzustellen. Der aufgestellte Jahresabschluss ist den GesellschafterInnen unverzüglich vorzulegen.

§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Gesellschaftsanteile ist nur mit Zustimmung aller GesellschafterInnen zulässig. Die verbliebenen GesellschafterInnen haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein/e



GesellschafterIn nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten davon Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen GesellschafterInnen und danach auf die Gesellschaft über.

§ 10 Austritt von Gesellschaftern

Jede/r GesellschafterIn kann den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

§ 11 Ausschluss von GesellschafterInnen

Ein/e GesellschafterIn ist verpflichtet, ohne seine bzw. ihre Zustimmung aus der Gesellschaft auszuscheiden,

*wenn und sobald über sein/ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,

*wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt, weil in seinen bzw. ihren Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder

*wenn in seiner/ihrer Person ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen GesellschafterInnen die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm/ihr unzumutbar macht.

§ 12 Ausscheiden und Tod von GesellschafterInnen

Das Ausscheiden oder der Tod eines Gesellschafters bzw. einer Gesellschafterin führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Erben eines Gesellschafters bzw. einer Gesellschafterin sind verpflichtet, aus der Gesellschaft auszuscheiden. Scheidet ein/e GesellschafterIn aus der Gesellschaft aus, ohne dass die Gesellschaft liquidiert wird, oder wird sein/ihr Geschäftsanteil eingezogen, erhält er/sie eine Abfindung. Der/die ausscheidende GesellschafterIn bzw. seine/ihre Erben haben den Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters bzw. der ausscheidenden Gesellschafterin ist auf seine/ihre Einlage in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt beschränkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt wurde.

§ 13 Der Gründungsaufwand wird bis zum Betrag von 300 Euro von der Gesellschaft getragen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte dies aus Rechtsgründen nicht möglich sein, sind die GesellschafterInnen verpflichtet, eine Satzungsregelung zu vereinbaren, die dem Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt bei dem Auftreten von Lücken.

Sima Gatea, Vinzenz Himmighofen, Luisa Seiler